

endgültige
Durchführungsweisung
zu den Bestimmungen des
Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
auf Grund des Bundesgesetzes,
mit dem u.a. das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
geändert wurde
(BGBl. I Nr. 11/2023 vom 24. Februar 2023, Art. 5)

Wien, am 24. April 2023

Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Artikel 5

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 7 wird die Wortfolge „31. Dezember 2022“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2023“ ersetzt.

2. Dem § 79 wird folgender Abs. 180 angefügt:

„(180) § 20 Abs. 7 und § 82 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2023 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft. § 67 ist für die Nachverrechnung des Bildungsbonus (§ 20 Abs. 7) nicht anzuwenden.“

3. Dem § 82 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Altersteilzeitvereinbarungen, bei denen sich durch BGBl. I Nr. 11/2023 ein früheres gesetzliches Pensionsantrittsalter ergibt, können in der ursprünglich vereinbarten, vom Arbeitsmarktservice bewilligten Form fortgeführt oder früher beendet werden, wenn sie vor Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 11/2023 bewilligt worden sind. Altersteilzeitvereinbarungen mit weiblichen Versicherten, für die bis spätestens Ende 2023 ein Antrag auf Altersteilzeitgeld gestellt wird, können einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten umfassen, der nach Vollendung des Regelpensionsalters liegt. Entgegenstehende Bestimmungen des § 27 sind für diese Altersteilzeitvereinbarungen unbeachtlich, sofern die höchstmögliche Bezugsdauer von fünf Jahren nicht überschritten und keine der in § 27 Abs. 3 genannten Versicherungsleistungen bezogen wird.“

Inkrafttreten: 1. Jänner 2023

Parlamentarische Erläuterungen

Zu Art. 5 Z 1 (§ 20 Abs. 7 AIVG):

Der bestehende Bildungsbonus soll für das Jahr 2023 (§ 20 Abs. 7) verlängert werden.

Zu Art. 5 Z 3 (§ 82 Abs. 6 AIVG):

Die Klarstellung beim Pensionsanfallsalter für weibliche Versicherte (vgl. § 617 Abs. 11 ASVG) kann dazu führen, dass die Versicherten früher als geplant in Pension gehen können. Somit kann bei bereits laufenden Altersteilzeitvereinbarungen das Verhältnis von Arbeitsphase und Freizeitphase von den Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 abweichen. Bereits wirksame oder vom Arbeitsmarktservice bewilligte Altersteilzeitvereinbarungen sollen – unbeschadet eines möglichen früheren gesetzlichen Pensionsantrittsalters – in der ursprünglich vereinbarten Form fortgeführt werden können. Die betroffenen Personen haben eine entsprechende Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber getroffen, der diese nicht einfach einseitig abändern kann. Zudem ist die laufende Vereinbarung einschließlich der (anteiligen) finanziellen Erstattung des Lohnausgleiches samt Sozialversicherungsbeitragsanteilen vom Arbeitsmarktservice für die gesamte Periode von bis zu fünf Jahren bereits bewilligt worden. Daher sollen diese Altersteilzeitvereinbarungen – wie ursprünglich vereinbart – fortlaufen können.

Für 2023 zu bewilligende Altersteilzeitvereinbarungen soll zur Sicherung bestehender Personalpläne die Gewährung der Altersteilzeit um bis zu sechs Monate nach Erfüllung des Regelpensionsalters möglich sein. Eine Fortführung des Bezugs von Altersteilzeitgeld während des Bezuges einer Alterspension (§ 27

Abs. 3 erster Satz) oder über das Höchstausmaß von fünf Jahren hinaus ist aber weiterhin nicht möglich.“

Durchführungsweisung

Zu Z 1:

Das zuletzt bis 31. Dezember 2022 in Geltung gestandene Bildungsbonusmodell wird mit der gegenständlichen Änderung bis Ende 2023 für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen die im Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis spätestens 31. Dezember 2023 begonnenen haben bzw. beginnen, verlängert. Diese Verlängerung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Zu Z 2:

Nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 832/1992, ist für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die Alterspension beginnend mit 1. Jänner 2024 jährlich um sechs Monate zu erhöhen. Die einfachgesetzliche Ausführung dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe wurde aus Gründen der Rechtssicherheit nunmehr übersichtlicher und detaillierter gestaltet.

Aufgrund der erfolgten Klarstellung gilt im Zusammenhang mit der Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen das in der rechten Spalte der folgenden Tabelle genannte vollendete Lebensjahr, wenn die Versicherte in dem in der linken Spalte genannten Zeitraum geboren ist:

1. Jänner 1964 bis 30. Juni 1964	60,5. Lebensjahr
1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964	61. Lebensjahr
1. Jänner 1965 bis 30. Juni 1965	61,5. Lebensjahr
1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1965	62. Lebensjahr
1. Jänner 1966 bis 30. Juni 1966	62,5. Lebensjahr
1. Juli 1966 bis 31. Dezember 1966	63. Lebensjahr
1. Jänner 1967 bis 30. Juni 1967	63,5. Lebensjahr
1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967	64. Lebensjahr
1. Jänner 1968 bis 30. Juni 1968	64,5. Lebensjahr
nach dem 30. Juni 1968	65. Lebensjahr“

Die gegenständliche Klarstellung bewirkt, dass jeweils im Zeitraum vom 2. bis 30. Juni sowie vom 2. bis 31. Dezember in den oben angeführten Kalenderjahren geborene Frauen entgegen den vom Pensionsversicherungsträger im Zusammenhang mit der Vereinbarung einer Altersteilzeit bislang bestätigten Pensionsstichtag die Alterspension jeweils um ein halbes Jahr früher antreten können.

Aus der angeführten pensionsversicherungsrechtlichen Klarstellung ergeben sich in Verbindung mit der ebenfalls beschlossenen Übergangsregelung in § 82 Abs.6 AIVG für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld für Arbeitnehmerinnen, für die sich infolge der pensionsversicherungsrechtlichen Klarstellung ein früheres gesetzliches Pensionsantrittsalter ergibt, folgende Auswirkungen:

1. Bestehende Altersteilzeitvereinbarungen, für die dem Arbeitgeber das Altersteilzeitgeld bereits bewilligt wurde, können in der ursprünglich vereinbarten Form und Dauer weitergeführt werden. Das für den betroffenen Personenkreis nunmehr um ein halbes Jahr vorgezogene Regelpensionsalter steht dem Anspruch auf Altersteilzeitgeld nicht entgegen.

2. Entscheidet sich die Arbeitnehmerin dafür, die Möglichkeit eines früheren Pensionsantritts in Anspruch zu nehmen, kann die Altersteilzeit auch vorzeitig beendet werden. In diesem Fall endet der Anspruch des Arbeitgebers auf Altersteilzeitgeld mit dem Pensionsantritt, wobei sich aus diesem Umstand keine Änderungen für den Anspruch sowie das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes (etwa, weil im Rahmen von Blockzeitvereinbarungen infolge der Verkürzung der Freizeitphase das vereinbarte Ausmaß der Arbeitszeitreduktion nicht mehr erfüllt werden kann) ergeben.
3. Altersteilzeitvereinbarungen, die bis längstens 31. Dezember 2023 wirksam werden und für die innerhalb der im § 27 Abs. 4 letzter Satz genannten Drei-Monatsfrist ein Antrag auf Altersteilzeitgeld gestellt wird, können bis zu sechs Monate über das Regelpensionsalter hinaus vereinbart und das Altersteilzeitgeld dafür bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen bewilligt werden. Dies gilt, wie sich aus dem Regelungszusammenhang ergibt, nur für Altersteilzeitvereinbarungen mit Arbeitnehmerinnen, für die sich nunmehr ein früheres gesetzliches Pensionsantrittsalter ergibt.
4. Übergangsregelung für zwischen 2.12.1965 und 31.12.1965 geborene Frauen:
Für diesen Personenkreis sind gesonderte Durchführungsregelungen erforderlich, weil die Bestimmungen betreffend das Altersteilzeitgeld zwar bereits rückwirkend mit 1.1.2023, die pensionsrechtlichen Regelungen aber erst mit 1.7.2023 in Kraft treten.
Auch wenn die pensionsrechtlichen Änderungen erst mit 1.7.2023 in Kraft treten, sind sie für Frauen, die zwischen 2.12.1965 und 31.12.1965 geboren sind, hinsichtlich der Festlegungen des frühestmöglichen Beginndatums des Altersteilzeitgeldes gem. § 27 Abs. 2 AIVG auch in laufenden Verfahren bereits ab dem 1.1.2023 anzuwenden. Der Umstand, dass aktuelle Bestätigungen des Pensionsversicherungsträgers sich bis 30.6.2023 voraussichtlich noch an der „alten“ Regelung zum Pensionsantrittsalter orientieren, ist für diese Fälle nicht relevant, weil einerseits die Änderung des konkreten Regelpensionsalters bereits beschlossen und kundgemacht ist und andererseits entgegenstehende Bestimmungen des § 27 AIVG dem Anspruch auf Altersteilzeitgeld auch nicht entgegenstehen (§ 82 Abs. 6 AIVG).

In keinem der oben angeführten Fälle darf die Gesamtbezugsdauer fünf Jahre überschreiten.